

# RS Vwgh 2002/1/8 96/12/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.01.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §15 Abs5 idF 1972/214;

GehG 1956 §82 Abs6a idF 1995/043;

GehG 1956 §83 Abs3 Z4 idF 1994/550;

### Rechtssatz

Sind die Voraussetzungen für die Einstellung gegeben, tritt deren Wirksamkeit bei der besonderen Gefährdungsvergütung und der Vergütung für wachespezifische Belastungen mit dem in § 82 Abs. 6a bzw. § 83 Abs. 3 Z. 4 GehG 1956 genannten Zeitpunkt (in der Regel ist dies der auf dieses Ereignis folgende Monatserste) ex lege ein. Um diese Wirkung herbeizuführen, bedarf es also nicht der Erlassung eines Bescheides. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides, insbesondere im Streitfall oder zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten, ist aber zulässig. Das allfällige (zusätzliche) Vorhandensein eines Dienstverhinderungsgrundes nach § 15 Abs. 5 Satz 2 GehG 1956 (wie z. B. Erkrankung des Beamten) spielt im Fall der (rechtlich zulässigen) Einstellung keine Rolle.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996120316.X02

### Im RIS seit

17.04.2002

### Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)